

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2748/94 DER KOMMISSION

vom 10. November 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2028/94 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates  
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1891/94 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2028/94 der Kom-  
mission <sup>(3)</sup> sind die im Rahmen der vorbeugenden Destilla-  
tion zu unterschreibenden Verträge und Erklärungen den  
zuständigen Interventionsstellen spätestens am 10.  
November 1994 vorzulegen. Da sich in mehreren  
Mitgliedstaaten bei der Fertigstellung der Verwaltungs-  
unterlagen Verspätungen ergeben haben, sollte die Frist,  
die der Einreichung der betreffenden Verträge und Erklä-  
rungen bei den Interventionsstellen gesetzt ist, verlängert  
werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1994

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2028/94  
wird der „10. November 1994“ durch den „25. November  
1994“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 10. November 1994.

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 9. 8. 1994, S. 5.